

4
VI ZR 69/62

2209 005

V e r k ü n d e t
am 8. Januar 1962
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Mechanikers Hermann W. [REDACTED] in O. [REDACTED], Krs.
S. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Fuhrunternehmer Anton S. [REDACTED] in S. [REDACTED],
B. [REDACTED] straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
4. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. November 1959 gegen 6.50 Uhr steuerte Helmut S [REDACTED], der Sohn des Klägers, einen Mercedes Personenkraftwagen auf der Bundesstraße 29 zwischen Hussenhofen und Böbingen an der Rems. Etwa 100 m vor ihm fuhr ein Lastzug. Zwischen diesem und dem von Helmut S [REDACTED] gesteuerten Wagen fuhr - etwa 30 m vor Spindler - ein weiterer Personenkraftwagen.

Zur gleichen Zeit kam der Beklagte mit seinem Volkswagen diesen Fahrzeugen entgegen. Er streifte den Lastzug, geriet ins Schleudern und fuhr etwa bei Kilometer 56 auf der für den Kläger rechten Seite der 6 m breiten Fahrbahn frontal auf den von Helmut S [REDACTED] gesteuerten Mercedes auf. Dieser Wagen wurde total beschädigt, der neben dem Fahrer sitzende Kläger schwer verletzt.

Der Kläger hat vom Beklagten Schadensersatz begehrt. Er hat behauptet, der Beklagte habe den Schaden allein verschuldet. Seinen Sohn als Fahrer treffe kein Verschulden, dieser sei mit 45-50 km/st gefahren und habe, als er die vom Beklagten herbeigeführte Gefahr habe erkennen können, sofort gebremst.

Der Beklagte hat ein Verschulden in Abrede gestellt. Seine Geschwindigkeit mit 70 km/st sei nicht ursächlich für den Unfall. Jedenfalls müsse der Kläger als Halter des Mercedes eine Schadensteilung hinnehmen, denn eine Entlastung komme nicht in Frage. Helmut S [REDACTED] sei zu dicht hinter

- 3 -

dem vorauffahrenden Wagen hergefahren. Hätte er pflichtgemäß auch den Lastzug beobachtet, so wäre ihm die Berührung der beiden Fahrzeuge nicht entgangen, er hätte alsdann sofort bremsen und ausweichen müssen.

Das Landgericht hat die bezifferten Ansprüche dem Grunde nach im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes - vorbehaltlich eines Übergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger - für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger allen zukünftigen Schaden aus dem Unfall vom 25. November 1959 unter den gleichen Beschränkungen zu ersetzen hat.

Mit der Berufung erstrebte der Beklagte eine Minderung seiner Haftung auf zwei Drittel des Schadens im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Der Kläger beantragte unter Erhebung der Anschlußberufung Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe, daß eine Beschränkung der Haftung auf den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes entfällt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten gegen die landgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung hat es das Urteil abgeändert und eine unbeschränkte Haftung des Beklagten ausgesprochen.

Mit der Revision wiederholt der Beklagte seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Auf die in den Tatsacheninstanzen erörterte Frage, ob der Kläger alleiniger Eigentümer und Halter des beschädigten Wagens war, braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Denn soweit eine Mitberechtigung des Fahrers Helmut S. behauptet wurde, ist sie durch die vorsorgliche Abtretung eventueller Ansprüche auf Schadensersatz an den Kläger erledigt. Die Revision ist daher auch auf diesen Fragenbereich nicht mehr eingegangen.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Breite des dem Beklagten begegnenden Zugwagens des Lastzuges 2,30 m und seines Anhängers 2,50 m betrug. Die linken Räder des Lastzuges waren im Augenblick der Begegnung noch 10 bis 15 cm von der Mittellinie entfernt. Der Volkswagen des Beklagten war 1,55 m breit. Dem mit 70 km/st fahrenden Beklagten standen damit nach der Darlegung des Berufungsgerichts insgesamt mindestens 2,90 m der Fahrbahn zur Verfügung, um an dem ihm begegnenden Lastzug vorbeizufahren.

Mit Recht hat das Berufungsgericht unter diesen Umständen ein fahrlässig fehlsames Verhalten des Beklagten darin gesehen, daß er trotz der ihm zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite von 2,90 m den Lastzug berührt hat. Der Beklagte hatte nämlich bei der ihm verbliebenen Fahrbahnbreite von 2,90 m keinen Anlaß, so weit zur Fahrbahnmitte zu fahren, daß er den Lastzug an der linken Vorderachse und am linken vorderen Kotflügel streifte.

Die Rügen der Revision gegen die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung sind nicht begründet. Das Berufungsgericht war nicht gehindert, seine Feststellung über die Fahrweise des Lastzuges vorwiegend auf die Aussage seines Fahrers D[REDACTED] zu stützen, der vor dem Senat in Gegenwart des Beklagten und der Prozeßbevollmächtigten vernommen worden war. Gegen seine Aussagen brauchte das Berufungsgericht umsoweniger Bedenken zu haben, als sie sich mit seinen Angaben vor der Polizei im Ermittlungsverfahren im wesentlichen deckten und mit der polizeilichen Skizze über die vermutliche Spur des Volkswagens bei der Berührung übereinstimmten. Auch der Strafrichter war überzeugt, daß die in der polizeilichen Skizze etwa 5-10 cm neben der Mittellinie der Fahrbahn festgestellte 6 m lange frische Rutschspur von dem Reifen des vom Beklagten gesteuerten Volkswagens herrührte.

Zwar hat bereits das Landgericht, das den Klageanspruch nur nach dem Haftungsgrund des Straßenverkehrsgesetzes prüfte, offen gelassen, ob und unter welchen Umständen eine Haftung von Fahrer und Halter des Lastzuges bestehen könnte. Auch das Berufungsgericht hat diese Frage offen gelassen. Der Beklagte hatte vorgetragen, da das Landgericht eine Mithaftung des Fahrers D[REDACTED] nicht ausgeschlossen habe, könne seine, des Beklagten Verurteilung erst erfolgen, nachdem der mögliche Unfallbeitrag von D[REDACTED] feststehe.

Das Berufungsgericht brauchte aber nicht deshalb, weil es sich bewußt einer Stellungnahme zu der Frage einer Mitschuld des Zeugen D[REDACTED] enthalten hatte, dessen Aussagen

als nicht glaubhaft anzusehen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Beklagte vor dem Berufungsgericht irgend welche Bedenken gegen dessen tatsächliche Angaben geltend gemacht hätte. Daher bestand kein Anlaß darzulegen, weshalb die Aussage des Zeugen D. [REDACTED] für glaubhaft gehalten wurde.

Vor allem rügt die Revision aber die Schadensabwägung des Berufungsgerichts. Auch insoweit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Während das Landgericht angenommen hatte, daß der Unfall für den Kläger ein "völlig unvorhergesehenes Ereignis" gewesen sei, hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß den Fahrer Helmut S. [REDACTED] ein Verschulden treffe. Es ist der Auffassung, daß zwar die Unabwendbarkeit des Ereignisses nicht nachgewiesen sei, die somit erforderliche Schadensabwägung aber unter den besonderen Umständen des Falles ^{nicht} zu einer Schadensverteilung führen dürfe.

Die Verneinung des Verschuldensnachweises beim Fahrer Helmut S. [REDACTED] ist entgegen der Rüge der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

S. [REDACTED] ist mit einer Geschwindigkeit von 45 bis 50 km/st gefahren. Er hielt einen Abstand von etwa 30 Metern von dem vorauffahrenden Wagen. Hierin liegt keine fehlsame Fahrweise. Da das Berufungsgericht eine Fahrgeschwindigkeit von nur 45 km/st für möglich hält, ist ein Abstand von 30 m nicht zu beanstanden. Es braucht somit nicht darauf eingegangen zu werden, ob das Berufungsgericht nicht auch einen

Abstand von 50 m für möglich hält, wie ihn das Landgericht erörtert und seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat. Zudem ist nicht ersichtlich, daß ein zu geringer Abstand von dem vorauffahrenden Personenwagen in irgendeiner Weise für den Unfall kausal geworden sein könnte. Unbegründet ist auch der Vorwurf, der Mercedes sei nicht ordnungsgemäß rechts gefahren. Das Berufungsgericht hat nämlich ausdrücklich festgestellt, daß sich der Wagen ordnungsgemäß auf der für ihn rechten Seite der Fahrbahn befand, eine Feststellung, für die auch die vor dem Zusammenstoß der beiden Personenwagen vom Mercedes hinterlassene Bremsspur spricht.

Es fragt sich somit nur noch, ob Helmut S. bei umsichtiger Fahrweise, wie sie von einem Kraftfahrer erwartet werden muß, den Unfall hätte vermeiden oder seine Folgen hätte mindern können, wie die Revision meint. Es fehlt indessen auch insoweit jeder Anhalt für ein fahrlässiges Verhalten von Helmut S. Wann dieser die Schleuderbewegung des Volkswagens erkennen konnte, ist nicht feststellbar. Selbst wenn sie alsbald nach der Vorbeifahrt an dem Lastzug erkennbar gewesen sein sollte, fehlt es an einem ausreichenden Anhalt für die Annahme, S. habe nicht sofort gebremst. Daß andere Maßnahmen hätten ergriffen werden können, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist dabei zu beachten, daß die Personenwagen sich nach dem Streifen des Lastzuges möglicherweise mit einer Geschwindigkeit von etwa $70 + 50 = 120$ km/st näherten, als sie nur noch 100 m voneinander entfernt waren. Diese Strecke würden sie aber ohne Verzögerung in drei Sekunden durchfahren haben. Von einer längeren Strecke und einer längeren Zeitspanne, die

der Fahrer S [REDACTED] gehabt hätte, um sich auf den Beklagten einzustellen, wie die Revision vorträgt, kann somit keine Rede sein.

Die Schadensabwägung selbst aber lag im tatrichterlichen Ermessen des Berufungsgerichts. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Damit war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer